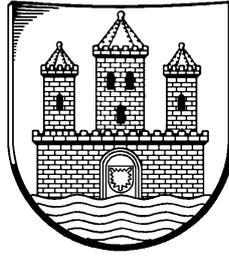


Stadt Rendsburg



Außenbereichssatzung für den Bereich „Posthof“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit der Gemeindeordnung (GO) hat die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg in ihrer Sitzung am 23. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das im Flächennutzungsplan der Stadt Rendsburg als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesene Gebiet wird in den im Lageplan dargestellten Grenzen durch diese Satzung als Bereich festgelegt, in dem die in § 3 genannten Vorhaben zulässig sind. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Art des Gebietes

In dem Geltungsbereich der Satzung befinden sich zzt. ausschließlich Wohngebäude mit Nebengebäuden. Es wird gemäß § 35 Abs. 6 BauGB festgestellt, dass es sich um einen bebauten Bereich im Außenbereich handelt, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Zulässig sind Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Diesen Vorhaben kann im Geltungsbereich dieser Satzung nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Rendsburg als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Bauliche Anlagen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung zulässig. Die Vorhaben sind hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Dachform, Dachneigung, Traufhöhe, Außenwandgestaltung) der vorhandenen Bebauung anzupassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Rendsburg, den 29. Juni 2005

gez. Breitner

L. S.

Andreas Breitner
Bürgermeister